

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

II-3444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ. 10.000/77-Parl/81

Wien, am 25. Jänner 1982

An die  
Parlamentsdirektion

1605/AB

Parlament  
1017 WIEN

1982 -02- 11

zu 1629/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1629/J-NR/81, betreffend geplante Änderungen an der HBLA für wirtschaftliche Frauenberufe, die die Abgeordneten Ottilie ROCHUS und Genossen am 16. Dezember 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Gegenstände des hauswirtschaftlichen Fachunterrichts wurden inhaltlich und in ihrer Zuordnung zu den einzelnen Jahrgängen etwas umstrukturiert. Insgesamt wurden in diesem Bereich lediglich eine Kürzung von einer Wochenstunde vorgenommen, sodaß von einer grundlegenden Änderung in der Gewichtung der hauswirtschaftlichen Ausbildung nicht gesprochen werden kann.

ad 2)

Es ist beabsichtigt, die derzeit bestehende Vorprüfung zur Reifeprüfung (in Hauswirtschaftlicher Betriebsorganisation) als fachliche Prüfung, die als Teil der Reifeprüfung - allerdings wie bisher bereits zum Ende des IV. Jahrgangs - abgelegt werden soll, einzubauen. Die bisher im Rahmen der Vorprüfung gestellten Organisationsaufgaben sollen nunmehr in die einzelnen Unterrichtseinheiten des Pflichtgegenstandes "Hauswirtschaftliche Betriebsorganisation" integriert werden. Im Zuge der durch die Lehrplanänderung erforderlichen Novellierung der Verordnung über die Reifeprüfung werden derzeit die näheren Bestimmungen zur Gestaltung dieses ersten Teils der Reifeprüfung diskutiert und ausgearbeitet.

- 2 -

ad 3)

Die Inhalte des Unterrichtsgegenstandes "Ernährungslehre" sollen in die unter Punkt 2 im IV. Jahrgang vorgesehene Teilprüfung der Reifeprüfung einbezogen werden.

ad 4)

Die Schwerpunkte der Ausbildung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe bestehen entsprechend dem Allgemeinen Bildungsziel nach wie vor in der Vermittlung einer höheren betriebs-, ernährungs- und hauswirtschaftlichen Bildung, die zur Führung von einschlägigen Wirtschaftsbetrieben und zur Ausübung in gehobene Berufe in den Bereich der Wirtschaft, des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Verwaltung befähigt.

ad 5)

Ein Entwurf der Stundentafel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe für die vorgesehene Lehrplan-novelle 1982, für die derzeit das Begutachtungsverfahren vor-bereitet wird, liegt bei.

ad 6)

Die Endredaktion der Lehrplanentwürfe erfolgt in einer Reihe von Konferenzen der zuständigen pädagogischen Abteilung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst mit den Organen der Schulaufsicht (Landesschulinspektoren) der einzelnen Bundesländer. Zur Ausarbeitung von Lehrplanvorschlägen für einzelne Unterrichtsgegenstände, die diesen Beratungen zu-grunde liegen, werden geeignete Fachleute, wie z.B. Direktoren, Fachvorstände, Arbeitsgemeinschaften von Lehrern oder einzelne erfahrene Lehrer herangezogen.

ad 7)

In dem neuen Unterrichtsgegenstand "Wohnkultur und Arbeitsraum-gestaltung", der den bisherigen Unterrichtsgegenstand "Haushalts-technik" ersetzen soll, wird unter Beibehaltung der Vermittlung gewisser grundlegender praktischer Fertigkeiten ein stärkerer

- 3 -

Akzent auf der Ausbildung im fachtheoretischen Bereich liegen, die es dem Schüler bei der Ausübung seines künftigen Berufes erleichtert, nicht nur die Ausführung der einschlägigen Arbeiten zu überwachen, sondern auch die notwendigen Entscheidungen in diesem Bereich selbständig zu treffen. Da der Begriff "Haushalts-technik" nur einen Teilaspekt dieses umfassenden Gebietes gerecht wird, wurde auf vielfachen Wunsch die neue globalere Bezeichnung gewählt.

ad 8)

Im Zuge der Novellierung der aus dem Jahre 1963 stammenden Lehrpläne der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe wurde versucht, das Prinzip einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung der Lehrpläne der ersten Jahrgänge der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und der ersten Klassen der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe im Sinne einer möglichst großen Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen zu verwirklichen. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit gewisser Änderungen im Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe; gleichzeitig bot sich die Möglichkeit, einige weitere geringfügige Korrekturen vorzunehmen. Die Unterrichtsgegenstände, in denen Änderungen erfolgten, sind in der beiliegenden Stundentafel durch senkrechte schwarze Striche gekennzeichnet. Alle übrigen Unterrichtsgegenstände sind mit unveränderter Stundenzahl und unveränderten Lehrinhalten beibehalten worden.

ad 9) und 10)

Im Schuljahr 1980/81 wurde die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe von 4 Schülern und 9973 Schülerinnen besucht. Obwohl die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe grundsätzlich auch Schülern offensteht, erfolgt allein durch die Schulbezeichnung bereits eine starke Prägung. Um diese geschlechtsspezifischen Ausrichtung entgegenzuwirken, ist im Entwurf zur 7. SchOG-Novelle eine Änderung der Schulbezeichnung auf "Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsberufe" vorgesehen.

- 4 -

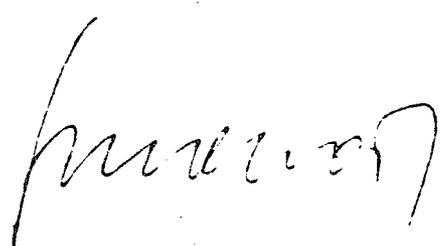
ad 11)

Bereits bei der im Jahre 1979 vorgenommenen Novellierung des aus dem Jahre 1963 stammenden Lehrplanes der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe wurden inzwischen erfolgte technische und wirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigt, nicht mehr zeitgemäße Lehrinhalte wurden aktualisiert. Gleichzeitig war im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Verminderung der Gesamtwochenstundenzahl eine gewisse Straffung erforderlich. In der Novelle 1982 wird an den Grundstrukturen des Lehrplanes 1979 festgehalten, gewisse Anpassungen erfolgen lediglich zum Zweck der o.a. Übereinstimmung mit dem Lehrplan der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe.

Darüber hinaus wurde größtmögliche Flexibilität angestrebt, um die Einbeziehung künftiger Entwicklungen auf wissenschaftlichem oder technologischem Gebiet ohne neuerliche Änderung des Lehrplanes zu ermöglichen. So wird derzeit die Arbeit mit Kleincomputern im Rechnungswesen und in der Textverarbeitung in einem Versuchsstadium erprobt, gleichzeitig werden Überlegungen über die Einsatzmöglichkeiten modernster, auch elektronischer Geräte im fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht des hauswirtschaftlichen Bereichs angestellt. Weiters sollen z.B. im Pflichtgegenstand "Chemie" die Probleme der Biochemie in weit größerem Ausmaß behandelt und somit eine stärkere Verknüpfung der Wissensinhalte der Ernährungslehre und der Chemie erzielt werden.

Ein in diesem Sinne gestalteter Lehrplan soll dem Allgemeinen Bildungsziel entsprechend zu einer möglichst umfassenden Ausbildung in den einzelnen Schwerpunktbereichen (Allgemeinbildung, Betriebswirtschaft, Ernährungs- und Hauswirtschaft,) führen und somit den Absolventen dieser Schulen die Anforderung des Arbeitsmarktes die größtmögliche berufliche Mobilität verleihen.

Beilage



Beilage zu Pkt. 5

## HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE FRAUENBERUFE

## I. STUDENTAFEL

Pflichtgegenstände	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrver- pflich- tungsgr.
	I	II	III	IV	V		
Religion	2	2	2	2	2	10	(III)
Deutsch	3	3	2	2	3	13	(I)
Englisch	3	3	3	2	3	14	(I)
Zweite lebende Fremdsprache	3	3	3	3	3	15	(I)
Geschichte und Sozialkunde	-	-	3	2	3	8	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	-	-	2	2	2	6	(III)
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde	-	-	-	2	2	4	(III)
Volkswirtschaftslehre	-	-	-	-	2	2	(III)
Musikerziehung	2	1*)	1*)	1*)	1*)	2 +4*)	IV A
Bildnerische Erziehung	2	1*)	1*)	1*)	1*)	2	IV A
Philosophie	-	-	-	-	2	2	III
Psychologie und Erziehungslehre	-	-	-	2	2	4	(III)
Biologie und Hygiene	2	2	-	2	2	8	III
Mathematik	2	2	2	2	-	8	(II)
Physik	-	-	2	2	-	4	(III)
Chemie	-	2	2	-	2	6	(III)
Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkt Fremdenverkehr)	2	2	-	2	2	8	(I)
Rechnungswesen	3	3	2	3	2	13	(I)
Stenotypie und Textverarbeitung	3	3	2	-	-	8	IV B
Ernährungslehre	-	-	2	3	-	5	III
Küchenführung und Servierkunde	-	8	9	-	-	17	(IV)
Wohnkultur und Arbeitsraumgestaltung	2	-	-	-	-	2	IV
Hauswirtschaftliche Betriebsorganisation	-	-	-	5	-	5	(III)
Textilverarbeitung	8	4	-	-	-	12	V
Leibesübungen	2	2	2	2	2	10	IV A
<b>Gesamtwochenstundenzahl</b>	<b>39</b>	<b>40</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	<b>35</b>	<b>192</b>	

Pflichtpraktikum: 12 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang.

\*) Musikerziehung und Bildnerische Erziehung ab dem II. Jahrgang alternativ.

- 2 -

Freigegegenstände	Wochenstunden					Summe	Lehrver- pflich- tungsgr.
	Jahrgang						
	I	II	III	IV	V		
Musikerziehung	-	1	1	1	1	4	(IV)
Bildnerische Erziehung	-	1	1	1	1	4	(IV)
Mathematik und angewandte Mathematik	-	-	-	-	2	2	I
Leibesübungen	2	2	2	2	-	8	(IV)

### Unverbindliche Übungen

Spielmusik		1	1	1	1	1	5	V
Chorgesang		1	1	1	1	1	5	V
Aktuelle Fachgebiete	bis zu	2	2	2	2	4	12	(I-VI)

### Förderunterricht \*)

Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(-)	(8)	(I)
Englisch	(2)	(2)	(2)	(2)	(-)	(8)	(I)
Zweite lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(-)	(8)	(I)
Mathematik	(3)	(2)	(2)	(2)	(-)	(9)	(II)
Rechnungswesen	(2)	(2)	(2)	(2)	(-)	(8)	I
Stenotypie und Textverarbeitung	(2)	(2)	(-)	(-)	(-)	(4)	IV

\*) Als Kurs für ein oder mehrere Jahrgänge - jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe - gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang insgesamt zweimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden.